

Einheit Bereich Andere Finanzintermediäre
Kontakt Dr. Albert Kaufmann
Direkt +423 236 73 89
E-Mail albert.kaufmann@fma-li.li
AZ 7404.3

Vaduz 16. Januar 2017

Ergebnis Sorgfaltspflichtprüfunde 2016 – Bereich Andere Finanzintermediäre

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Abschluss der Prüfunde 2016 möchten wir uns erneut für die angenehme und produktive Zusammenarbeit bedanken und Ihnen mit beiliegender Auswertung einen Überblick über das Resultat der von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführten Sorgfaltspflichtkontrollen geben. Im Jahr 2016 wurden 53 ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen nach Art. 24 SPG durchgeführt. Davon hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein 14 begleitet.

Es wurden 221 Finanzintermediäre respektive 862 Geschäftsbeziehungen geprüft, was 3.8 % der sorgfaltspflichtrelevanten Geschäftsbeziehungen entspricht.

Folgende Eckpunkte haben wir bei der Auswertung der Kontrollberichte sowie anlässlich der begleiteten Kontrollen festgestellt:

▪ Individuelles Risikomanagement (Schwerpunktthema):

Wie bereits in den vorherigen beiden Prüfrunden wurde auch in der Prüfunde 2016 das Schwerpunktthema „individuelles Risikomanagement“ vorgegeben. Gemäss Anforderung der FMA waren 50 % der Stichprobe aus dem individuellen Risikomanagement zu überprüfen. Dies war die dritte und letzte Prüfunde mit dem Schwerpunktthema „individuelles Risikomanagement“.

Zunächst ist festzustellen, dass die Anzahl der Beanstandungen im Vergleich zur Prüfunde 2015 sowohl absolut als auch prozentuell niedriger ausfällt. Dabei besteht nach wie vor Anlass zu einer Verbesserung unter anderem bei jenen Fällen, in denen die Sorgfaltspflichtigen nur sehr wenige individuelle Kriterien definiert haben, obwohl eine Vielzahl an unterschiedlichen Geschäftsbeziehungen betreut wird, welche die Bestimmung weiterer individueller Kriterien ermöglichen würden. In diesem Zusammenhang weist die FMA auf die möglichen Kriterien des Art. 23 Abs. 1 SPV sowie die im Anhang 1b zur SPV beschriebenen Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung hin.

Andererseits gab es Fälle in denen die Sorgfaltspflichtigen zwar individuelle Risikokriterien vorsehen, diese jedoch auf keine einzige Geschäftsbeziehung zutreffen. Das individuelle Risikomanagement läuft hier ins Leere, da die materielle Umsetzung scheitert. Hier ist die Adäquanz des individuellen Risikomanagements zu hinterfragen und allenfalls durch passendere, individuelle Kriterien wirksamer auszugestalten.

Oft kommt hinzu, dass die individuellen Kriterien nicht beschrieben werden, sondern lediglich durch ein Schlagwort (zB Hochrisikoländer) definiert sind. Es besteht die Gefahr, dass dadurch ein zu weiter Interpretationsspielraum geschaffen wird, der unterschiedlich ausgelegt wird. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Kriterien klar zu beschreiben, am besten durch Beispiele, um dadurch eine einheitliche und eindeutige Handhabe zu gewährleisten.

Darüber hinaus gab es erneut Fälle, in welchen zwar ein individuelles Risikomanagement in den internen Weisungen existierte, jedoch vom Sorgfaltspflichtigen materiell nicht gelebt wurde, da eine einheitliche Überwachung aller Geschäftsbeziehungen ohne konkrete Differenzierung nach dem Risiko vorgezogen wurde. Die FMA weist in diesem Zusammenhang wiederholt auf die besondere Bedeutung des risikobasierten Ansatzes hin, der es den Sorgfaltspflichtigen ermöglichen soll, Ressourcen effizient

zu verteilen und den grössten Risiken die grösste Aufmerksamkeit zu widmen (siehe Ausführungen in der FMA-RL 2013/1).

- **Geschäftsprofile:**

Sowohl aus absoluter als auch prozentueller Sicht sind die **meisten Beanstandungen** hinsichtlich der Geschäftsprofile zu verzeichnen.

Dabei wurde in einigen Fällen festgestellt, dass die Aussagekraft der Profile verbesserungswürdig ist. Unter anderem fiel auf, dass bei Geschäftsbeziehungen mit höherem Risiko zwar die erforderlichen Mindestangaben gemäss Art. 20 SPV vorhanden sind, der Detaillierungsgrad jedoch nicht dem Risiko der konkreten Geschäftsbeziehung Rechnung trägt. Im Falle von höheren Risiken müssen jedenfalls mehr Informationen vorliegen, welche gegebenenfalls durch die Prüfung von Dritten erstellten Belegen wie beispielsweise Bilanzen, Urkunden oder Registerauszüge zu plausibilisieren sind. In jedem Fall muss der Sorgfaltspflichtige aufgrund der vorliegenden Informationen in der Lage sein, Abweichungen bzw. Auffälligkeiten gegenüber den bisherigen Erfahrungen mit dem Kunden und dessen Geschäftsbeziehung zu erkennen. Dabei spielt insbesondere die konkrete Beschreibung und allenfalls Überprüfung der Herkunft des Vermögens eine zentrale Rolle.

In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen der Beschwerdekommision der FMA (FMA-BK) in ihrem (nicht öffentlichen) Beschluss 2015/7, ON 16¹, hingewiesen. Danach sei der Sinn des Profils nicht, sich gleichsam alle Eventualitäten offen zu halten, damit „im Nachhinein“ praktisch jede Transaktion durch einen sehr allgemein gehaltenen Wortlaut gerechtfertigt werden könne, sondern habe das Profil derart detailliert zu sein, wie sich übrigens aus Art. 9 SPG schlüssig ergebe, dass eine risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung möglich sei. Weiters führt die FMA-BK aus, dass das Profil aus sich heraus und ohne Bezug weiterer Dokumente aussagekräftig sein müsse.

Zudem ist unter anderem aufgefallen, dass nicht sämtliche gemäss Art. 20 SPV geforderten Angaben in ein und demselben (elektronisch gespeicherten) Dokument verschriftlicht waren. Zu dieser Thematik hat sich die FMA-BK in ihrem (nicht öffentlichen) Beschluss 2014/2, ON 6, geäussert. Die FMA-BK stellt darin klar, dass die relevanten Informationen gesammelt und aufbereitet (etwa auf zwei DIN A4-Blättern) zu verschriftlichen seien. Es würde etwa kein ordnungsgemässes Profil darstellen, würden sich die insoweit notwendigen Informationen etwa im Büro des Sorgfaltspflichtigen finden, und zwar beispielsweise Angaben über den Vertragspartner und die wirtschaftlich berechnete Person in einem Ordner „A“, Angaben über den wirtschaftlichen Hintergrund und die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte in einem Ordner „B“, Angaben über Beruf und Geschäftstätigkeit des effektiven Einbringers der Vermögenswerte in einem Ordner „C“ und Angaben über den Verwendungszweck der Vermögenswerte in einem Ordner „D“. Ein fachkundiger Dritter müsste sich die Informationen erst „zusammensuchen“, was zu keinem zuverlässigen Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der SPV führen würde. Gleiches gilt auch für die Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten auf dem elektronischen Weg. Die FMA schliesst sich grundsätzlich diesen Ausführungen der Rechtsprechung an, akzeptiert jedoch hinsichtlich der Informationen zum Vertragspartner und der wirtschaftlich berechtigten Person die ausschliessliche Dokumentation ausserhalb des Geschäftsprofils.

Weitergehende Ausführungen zu den Anforderungen an das Geschäftsprofil finden sich in der FMA-RL 2013/1, S. 5.

- **PEP-Abgleich/Abgleich mit den Verordnungen gestützt auf das ISG (Sanktionsverordnungen):**

Während es bei den Abgleichen mit den Sanktionsverordnungen zu einer vergleichweisen **Verschlechterung** kam, konnte bei den PEP-Abgleichen eine Verbesserung zur vorherigen Prüfrunde verzeichnet werden.

¹ Die Beschlüsse der FMA-BK können bei nicht öffentlicher Entscheidung bei der FMA-BK in anonymisierter Form angefordert werden.

In diesem Zusammenhang weist die FMA wiederholt daraufhin, dass die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Erkennung von PEP bzw. betreffend die Erkennung von Personen, welche auf den Sanktionsverordnungen gelistet werden, nur durch eine entsprechende Dokumentation des Sorgfaltspflichtigen überprüft werden kann (zB durch Ausdruck der Suchergebnisse aus dem Internet bzw. der Protokolle eines Prüfprogramms wie beispielsweise WorldCheck). Bei elektronischer Dokumentation sei auf die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 2 SPV hingewiesen.

Hier sei auf den (nicht öffentlichen) Beschluss der FMA-BK 2015/1, ON 5, hingewiesen, gemäss dessen Ausführungen sowohl der PEP-Check als auch die Zustimmung mindestens eines Mitgliedes der Geschäftsleitung über die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit PEP im Sorgfaltspflichtakt schriftlich dokumentiert sein müssen. Dem SPG und der SPV wird nur dann Genüge getan, wenn ein fachkundiger Dritter bei Einsichtnahme in den Sorgfaltspflichtakt ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der SPV abgeben kann (Art. 28 Abs. 1 Bst. b SPV).

Sofern überhaupt keine Dokumentation vorhanden ist, muss mangels einer entsprechenden Möglichkeit zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtrechts davon ausgegangen werden, dass der Sorgfaltspflichtige seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Dabei reicht es auch nicht aus, wenn die Dokumentation ausschliesslich durch einen Dritten, beispielsweise die Hausbank vorgenommen wird.

▪ **Interne Weisungen:**

Ebenso ist bei den internen Weisungen im Vergleich zur Prüfrunde 2015 eine **Verschlechterung** festzustellen.

Diese Verschlechterung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Sorgfaltspflichtigen ihre internen Weisungen nicht an die Abänderung des SPG im Bereich der Pflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Art. 18 ff. SPG, LGBl 2016/033) angepasst haben. Ebenso blieben bei manchen Sorgfaltspflichtigen die Abänderungen der SPV zur wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 3, 11a und 12 SPV, LGBl 2015/249 „Stufe 1“) und LGBl 2015/250 („Stufe 2“) in deren internen Weisungen unberücksichtigt.

Die FMA macht darauf aufmerksam, dass die internen Weisungen u.a. Ausführungen zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person sowie zum Vorgehen bei Mitteilung an die Stabsstelle FIU zu enthalten haben (Art. 31 Abs. 2 Bst. c und d SPV). Die hierzu in den internen Weisungen getroffenen Regelungen sind stets an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Die FMA wird mit den Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften, welche im Jahr 2016 ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen durchgeführt haben, die Ergebnisse der Kontrollen wiederum in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Wir wünschen Ihnen für das neue Jahr viel Erfolg und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Simone Edelmann-Böniger
Leiterin Abteilung Aufsicht
Bereich Andere Finanzintermediäre



Dr. Albert Kaufmann
Stv. Leiter Abteilung Aufsicht
Bereich Andere Finanzintermediäre

Kopie an: Beauftragter Wirtschaftsprüfer / beauftragte Revisionsgesellschaft